



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

114. Extractus protocolli der Regierungscanzlei v. - - 1541 in Sachen Henrich, Christians etc. zu Hofedissen etc. gegen ihren Bruder Kord, als Meier zu Hofedissen, die Abfindung der erstern betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Zweck der Taxation eröffnet wurde — „die Abfindung des Klägers, welche in dem vierten Theile des Colonatswerthes bestehe, zu ermitteln.“ Von einer darüber hinausgehenden Berücksichtigung der subjectiven Verhältnisse des Recurrenten ist darin Nichts festgestellt, durfte auch Nichts festgestellt werden. Vielmehr gehen die Specialbestimmungen der Instruction in den §§. 2—5 im Wesentlichen nur dahin: die Gewinnungskosten, Schulden und die Leibzucht (der Wittve Brinkmeier senior) in Abzug zu bringen; die Gebäude im Verhältniß zum Colonat in Berechnung zu stellen; die Localverhältnisse angemessen zu berücksichtigen; den Ertrag nicht nach einem bestimmten Jahre zu ermitteln, sondern so wie er sich durchschnittlich bei einer regelmäßigen und ordentlichen Wirthschaftsführung stelle.

Um so weniger sind vom richterlichen Standpunkte Instructionswidrigkeiten in den Gutachten der Sachverständigen Stieren und Domeier erfindlich. Solche waren auch nicht einmal in dem durch das **Decretum a quo** aufgehobenen Amtsbescheide behauptet worden.

Was dagegen die von dem Recurrenten schon früher behaupteten, auch jetzt wieder in Bezug genommenen Rechnungsfehler betrifft, so ist bereits in dem **Decretum a quo** hinlänglich Vorsehung getroffen, bei der nunmehr vorzunehmenden Festsetzung der klägerischen Abfindung die etwaigen, dem Beklagten nachtheiligen, bloßen Rechnungsvirrhümer in den Taxationen der Gutachten zu berichtigen, so wie umgekehrt auch noch den dem Kläger vortheilhaften Einfluß des inzwischen eingetretenen Wegfalles der Leibzucht zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Decret lediglich bestätigt werden. Daraus ergiebt sich die Entscheidung des Kostenpunktes nach bekannten Rechtsgründen von selbst.

N<sup>o</sup> 114.

**Extractus protocolli judicialis.**

In Irrungen und Gebrechen Henrich, Christians, Aleken, Jiken, Anneken und Ganeken an einem und Cords alle Gebrüdere und Schwestern zu Hoffedissen am andern Theile ihrer erblichen Absteuer halben von dem Hofe zu Hoffedissen, desselbigen Zubehör und sonst anders bis anhero unentschieden erhalten, ist durch uns der Graffschaft Lippe Verordnete auf der Parthien mächtigen vollkommen Stellung zu einem ewigen unwiderruflichen Scheide, wie folget abgesprachen und verhandelt worden. Nemlich dieweil Cort zu Hoffedissen des Hofes und Gutes so ihrer allen vorgeschrieben Batter Henrich zu Hoffedissen gebraucht nach Amtsgewohnheit ein Auerbe ist, hat er vor uns und in Kraft dieses Briefes sich verpflichtet und bewilliget, daß er vorerst alle diese Schulde, so auf den Hof zu Hoffedissen befunden und darin verschrieben, ohne einiges Zuthun seiner Gebrüder und Schwestern abfinden und die Gläubiger frie-

digen und beiden Gebrüdern Henrich und Christian auf schier künftigen Pingen 120 gfl. rh. und zwei seinen ältesten Schwestern Fiken und Aken auf den folgenden Ostern der wenigern Zahl, des künftigen 42ten Jahres 120 gfl. vorgerührter Wehrung, darneben einer jeden Schwester 6 Molter Korn halb ein halb ander, 6 Rühhe, 6 Schweine und 6 Schaase, und dergleichen den nächstfolgenden Ostern des 43ten Jahrs, Aneken und Ganeken 120 gfl. vorgemeldeter Wehrunge auch einem jeden 6 Molter Korn, halb ein halb ander, 6 Rühhe, 6 Schweine und 6 Schaase zu Danke ohne einigen ferneren Verzug wohl entrichten und bezahlen sollend. Will und wann er die gelobte Absteuer dermaßen wie vorgeschrieben ausgerichtet, sollen die vorgenannten Brüder und Schwestern von dem Hause zu Hoffedissen und seiner Zubehör ewig erblich, ohne einig der Rechten behelf, abgesteuert und abgekauft seyn und bleiben und ihren Bruder und seine Erben darmit gewarten und frei gebrauchen lassen: Im Falle Cord dieser vorgenannten Absteuer auf die gestalte Termine säumig und verleglich befunden, hat er sich uns verpflichtet, daß er sich alsdann des Hauses und Hofes zu Hoffedissen mit der angehörigen Zubehör will hiermit entsetzt und entwehret haben, daß alsdann der andere Brüder oder Schwestern eine, wie im Rathe befunden die Schulde vorgenannt mit dem Hofe in allergestalt wie Cort in Vorhabende ist, annehmen mag und welcher nun den Hof dergestalt gebrauchen werde, davon soll und will sich Cort absteuern lassen zc.

**Datum** 1541 Donnerstags nach dem Sonntag *misericordias*.

**N<sup>o</sup> 115.**

Wir Simon, Graf und Edler Herr zc. thun kund und bekennen hiermit gegen Männiglichen, daß mit unserer gnädigen Bewilligung Meyer Friedrich zum Hakedahl zu unserm Meyerhose daselbst vor einen Meyer gestattet, und was seine Brüder, deren noch drei unbestattet, Johann, Tonnies und Bernd und derselben Abschied anlanget, daß er einem jeden derselben zu Abschiede 60 Rthl. und 4 allertheile, wie landesgebräuchlich neben einem Pferde, auch einem jeden, und also was er den bereits ausgestatteten zweien Brüdern Johann und Cordten versprochen eben so viel auch denselbigen zu geben gelobt, und daß darüber auch obgedachte seine Brüder ihnen unsern Meyer Friederich ihren Bruder nicht besprechen oder anlangen sollen, und soll auch den obgedachten noch zur Zeit unbestatteten seinen dreien Gebrüdern auch obgerührten ihren Abschied zu verrichten nicht schuldig seyn, ehe und bevor sich dieselbigen ehelich befreien und bestatten werden, und auch bis zu der Zeit die zween Gebrüder Tonnies und Berndt bei Friederich ihrem Bruder in seiner Behausunge die Herberge und ihr Aus- und Eingang haben und da dieselbigen sich vor Knechte bei ihm vermieden und Knechtenwerk